

Vorläufige Haushaltsführung

Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO

Es werden alle relevanten Beschlüsse in den Jahren 2014 und 2015 durch eine externe Stelle überprüft

Antrag Nr. 14-20 / A 00887 der AfD

vom 16.04.2015, eingegangen am 16.04.2015

Anlagen

Antrag

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03593

Beschluss des Finanzausschusses vom 28.07.2015 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Anlass der Beschlussvorlage	2
2. Stellungnahme der Stadtkämmerei zu den Beschlüssen	3
3. Möglichkeiten der Überprüfung von Stadtratsbeschlüssen durch Stadträte	5
II. Antrag des Referenten	6
III. Beschluss	6

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass der Beschlussvorlage

Mit Schreiben vom 16.04.2015 beantragte die Alternative für Deutschland (AfD), dass der Stadtrat beschließen möge, alle gefassten Finanzierungsbeschlüsse vor der Bekanntmachung des Haushalts für die Jahre 2014 und 2015 auf ihr Übereinstimmung mit dem Artikel 69 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) durch eine externe Stelle wie den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in Verbindung mit der Rechtsaufsichtsbehörde zu überprüfen.

Begründung:

Art. 69 Abs.1 Nr. 1 GO regelt die Zulässigkeit von zusätzlichen Ausgaben in der sogenannten „haushaltslosen Zeit“. Diese Regelungen sind aus Sicht der AfD sehr restriktiv.

Nach Auffassung der AfD entsprechen die Finanzierungsbeschlüsse in der Zeit der „Vorläufigen Haushaltsführung“ nicht immer den Vorgaben des Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO. Insbesondere werde trotz der Hinweise der Stadtkämmerei auf mögliche Konflikte mit den Voraussetzungen des Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO von den Referaten mit teils sehr pauschalen Argumenten an der ursprünglichen Forderung festgehalten

Anlass für den Stadtratsantrag war die Behandlung der Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 01636

- „Ausbau des Sprachmittlerinnen- und Sprachmittler- und Dolmetscherinnen- und Dolmetschereinsatzes im Sozialreferat“ in der Sitzung des Sozialausschusses am 16.04.2015.

Als weitere Beispiele wurden

- die Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 14006
„Förderung freier Träger
Zusätzlicher Förderbedarf im Sozialreferat/Stadtjugendamt
Erhöhung der Zuschüsse für die Jugendverbandsförderung im Bereich der Fahrten“ und
- die Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V 14261
„StreetArt in München fördern“

genannt.

2. Stellungnahme der Stadtkämmerei zu den Beschlüssen

Ist zu Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht bekanntgemacht, gelten bis zur Bekanntmachung des Haushalts die Regelungen für die „Vorläufige Haushaltsführung“ gemäß Art. 69 Abs. 1 Nr. GO. Entsprechend Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO dürfen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung von der Gemeinde nur finanzielle Leistungen erbracht werden, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Zu den im Antrag aufgeführten Beschlüssen nimmt die Stadtkämmerei wie folgt Stellung:

- „Ausbau des Sprachmittlerinnen- und Sprachmittler- und Dolmetscherinnen- und Dolmetschereinsatzes im Sozialreferat“

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 01636

Die Stadtkämmerei hat in ihrer Stellungnahme vom 04.03.2015 ausdrücklich auf die Vorschriften für die Zeit der „Vorläufigen Haushaltsführung“ gem. Art. 69 Abs.1 Nr. 1 GO hingewiesen. Auf die Bedenken der Stadtkämmerei im Hinblick auf die „vorläufige Haushaltsführung“ ging das Sozialreferat im Beschlusssentwurf ein.

In der Sitzung der Vollversammlung vom 29.04.2015 wurde vom Stadtrat keine Bereitstellung zusätzlicher Auszahlungsmittel beschlossen.

- „Förderung freier Träger

Zusätzlicher Förderbedarf im Sozialreferat/Stadtjugendamt

Erhöhung der Zuschüsse für die Jugendverbandsförderung in Bayern“

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14006

Der Beschluss fällt in die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung. Die Eilbedürftigkeit wurde mit der notwendigen Planungssicherheit für den Träger und der Umsetzungsabwicklung im Frühjahr 2014 begründet. Die Stadtkämmerei hat die Ausweitung des Zuschusses in ihrer Stellungnahme vom 29.01.2014 inhaltlich abgelehnt. Ausführungen zur „Vorläufigen

Haushaltsführung“ gemäß Art. 69 Abs.1 Nr. 1 GO wurden seitens der Stadtkämmerei nicht gemacht, da der Beschluss keine Aussagen darüber enthielt, zu welchem Zeitpunkt die Auszahlung im Jahr 2014 erfolgen sollte.

Die für 2014 vom Stadtrat beschlossenen zusätzlichen Auszahlungsmittel wurden vom Sozialreferat weder im Rahmen der Nachtragsplanung 2014 angemeldet noch auf dem Büroweg beantragt, sondern aus dem laufenden Sozialreferatsbudget finanziert.

- StreetArt in München fördern“

Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V 14261

Die Stadtkämmerei hat die Beschlussvorlage abgelehnt, da es sich hierbei um die Ausweitung freiwilliger Leistungen im Kulturbereich handelt.

Der Beschluss betrifft grundsätzlich nicht die vorläufige Haushaltsführung, da die Verpflichtung für die neue freiwillige Leistung (die Besetzung der Stelle) erst zum 01.08.2014 erfolgte, also zu einem Zeitpunkt, von dem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden konnte, dass die Regierung von Oberbayern den Haushalt genehmigt hat und die Bekanntmachung erfolgt ist, also die Zeit der „Vorläufigen Haushaltsführung“ beendet ist. Trotzdem hat die Stadtkämmerei in ihrer Stellungnahme vorsorglich darauf hingewiesen, dass noch eine Begründung der Unabweisbarkeit nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO in den Text der Beschlussvorlage aufzunehmen sei.

Der Beschlussentwurf wurde vom Stadtrat, wie vom Kulturreferat vorgelegt, beschlossen.

Die „Vorläufige Haushaltsführung“ bedeutet allerdings nicht, dass keine Beschlüsse mit Finanzierungsbestandteilen gefasst werden dürfen. Lediglich Auszahlungen für Leistungen, zu denen die Landeshauptstadt München nicht verpflichtet ist oder die eine neue Aufgabe darstellen, sind nicht zulässig.

Es wurde jedoch für den Zeitraum der „Vorläufigen Haushaltsführung“ weder eine Auszahlung beschlossen noch ist eine solche erfolgt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in keinem der drei genannten Beispielsfälle in der Zeit der „Vorläufigen Haushaltsführung“ zusätzliche Budgetmittel zur Verfügung gestellt wurden.

3. Möglichkeiten der Überprüfung von Stadtratsbeschlüssen durch Stadträte

Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat zu den Möglichkeiten der Überprüfung von Stadtratsbeschlüssen durch Stadträte wie folgt Stellung genommen:

" Am Ende Ihres Antrages haben Sie die Frage gestellt, welche Möglichkeiten für einzelne Stadtratsmitglieder bestehen, eine Überprüfung der von Ihnen als rechtlich bedenklich angesehenen Stadtratsbeschlüsse zu erreichen, falls der Stadtrat Ihrem Antrag, die betreffenden Beschlüsse der Rechtsaufsichtsbehörde zur Überprüfung zuzuleiten, nicht entspricht.

Hierzu ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach Art. 59 Abs. 2 BayGO ist es Aufgabe des Oberbürgermeisters, Beschlüsse des Stadtrates, welche er für rechtswidrig hält, zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

Das einzelne Stadtratsmitglied hat keine vergleichbaren Möglichkeiten, die Überprüfung eines Stadtratsbeschlusses durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu erreichen. Folgt deshalb der Stadtrat nicht seinem Antrag auf Überprüfung eines Beschlusses durch die Rechtsaufsichtsbehörde, so kann das einzelne Stadtratsmitglied hiergegen nicht den Rechtsweg beschreiten. Einzelne Stadtratsmitglieder haben insbesondere auch keinen Anspruch darauf, dass der Stadtrat nur rechtmäßige Beschlüsse fasst."

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der HA II, Herr Stadtrat Hans Dieter Kaplan, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00887 der AfD auf Überprüfung aller relevanten Stadtratsbeschlüsse in der Zeit der „Vorläufigen Haushaltsführung“ 2014 und 2015 durch eine externe Stelle wird abgelehnt.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00887 der Stadtratsfraktion der AfD im Münchner Stadtrat vom 16.04.2015 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer

- IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei – HA II/12
z. K.

- V. WV Stadtkämmerei HAII/12-3

/app/appdata/opentransformer/tmp/opentransformer_renderer_input5065987559717077185.odt

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt

II. **Stadtkämmerei II/12-2**
z. K.

Am